

Gemeinde
Bätterkinden

REGLEMENT FÖRDERPROGRAMM ENERGIE 2019

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

I Ausgangslage

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Förderprogramm soll Anreize schaffen um vermehrt auf erneuerbare Energien zu setzen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz, vorwiegend im Bereich Sanierungen und bei Neubauten.

Art. 2

Inhalt

Das Reglement beinhaltet

- die Zuständigkeiten;
- die Finanzierung;
- die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen;
- das Verfahren;
- die Rückerstattung von Beiträgen.

Art. 3

Zuständige Organe

¹ Die gemäss Organisationsreglement der Gemeinde (OgR) zuständige Kommission ist zuständig für

- a. die Vorprüfung sämtlicher Gesuche;
- b. die Einforderung von zusätzlichen Unterlagen;
- c. die Rückweisung unvollständiger Gesuche;
- d. die stichprobeweise Überprüfung von Projekten;
- e. die Antragstellung an den Gemeinderat über die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche inklusive Höhe des Förderbeitrages;
- f. die Antragstellung an den Gemeinderat über die Rückerstattung ausgerichteter Beiträge.

² Der Gemeinderat ist zuständig für

- a. die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche inklusive Festlegung des Beitrages;
- b. die Eröffnung der Entscheide an die Gesuchsteller in Form von Verfügungen;
- c. die Verfügung über Rückforderungen von ausbezahlten Beiträgen;
- d. die Festlegung der zu fördernden Massnahmen, Minimalanforderungen an Projekte sowie die Richtwerte für den Fördersatz in einer Verordnung.

Art. 4

Berechtigte

¹ Beiträge werden an natürliche Personen, welche in der Gemeinde Bätterkinden Wohnsitz haben sowie an juristische Personen geleistet, sofern die Personen in der Gemeinde Bätterkinden steuerpflichtig sind und sich das betroffene Objekt auf dem Gemeindegebiet befindet.

² Bauherrengemeinschaften, General- und Totalunternehmer und dergleichen, welche eine Liegenschaft erbauen und weiterverkaufen, können kein Gesuch stellen.

II Verfahren

Art. 5

Ort der
Einreichung

Gesuche sind bei der Bauverwaltung einzureichen.

Art. 6

Beilagen

¹ Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuchen sollen die Unterlagen gemäss Verordnung beigelegt werden.

² Die Bauverwaltung ist berechtigt, zur Beurteilung der Gesuche ergänzende Unterlagen einzufordern.

Art. 7

Zeitpunkt

¹ Das Gesuch ist im Jahr der Realisierung bis spätestens am 31.12. einzureichen.

² Über die Gesuche wird im ersten Halbjahr des Folgejahres entschieden.

³ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Rechtskraft der Verfügung.

III Finanzierung

Art. 8

Spezial-
finanzierung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne der kantonalen Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch jährliche Einlagen bis CHF 50'000.00 der Onyx Konzessionsabgaben.

³ Die Spezialfinanzierung darf maximal einen Bestand von CHF 200'000.00 aufweisen.

⁴ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

Art. 9

- Grundsätzliches ¹ Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern der Energiefonds entsprechend gespiesen ist.
- ² Die Höhe des Beitrags ist abhängig vom Bestand des Energiefonds sowie der Anzahl eingereicherter Anträge pro Jahr.
- ³ Der effektive Förderbeitrag kann somit von den definierten Richtwerten abweichen.
- ⁴ Eine Kumulation mit anderen Förderbeiträgen ist zulässig.
- ⁵ Der Förderbeitrag kann je Einzelmassnahme und Liegenschaft nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

IV Rückforderung

Art. 10

Der Gemeinderat verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge zuzüglich Zins wenn

- a. der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt worden ist;
- b. der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet worden ist;
- c. der Gesuchsteller verfügte Auflagen verletzt hat.

V Rechtspflege, Inkrafttreten

Art. 11

- Rechtspflege Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege (VRPG).

Art. 12

- Inkrafttreten Das Reglement tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDE BÄTTERKINDEN

Der Leiter der Gemeindeversammlung

sig. W. Schütz

Walter Schütz

Die Geschäftsleiterin

sig. J. Kläy

Jocelyne Kläy

Auflagezeugnis

Das Reglement lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Versammlung öffentlich auf.

Ort/Datum

Bätterkinden, 6. August 2019

.....

Die Geschäftsleiterin

sig. J. Kläy

.....